

## Beiblatt zur Festsetzung einer Veranstaltung

### Auflagen

1. Bei der Aufstellung von "fliegenden Bauten" und Verkaufsständen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) einzuhalten, insbesondere
  - die UVV "BGV A1 Allgemeine Vorschriften" (bisher VBG 1),
  - die UVV "BGV A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (bisher VBG 4),
  - die UVV "BGV C25 Zelte und Tragluftbauten" (bisher VBG 73),
  - die UVV "BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten" (bisher VBG 70).
2. Es ist sicherzustellen, dass nach Unfällen umgehend Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können (s. UVV "BGV A5 Erste Hilfe" – bisher VBG 109 ).
3. Für das beschäftigte Personal sind die nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen wie Toilettenräume, Waschgelegenheiten, verschließbare Kleiderablagen sowie ggf. Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.
4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft entsprechend den Elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instand gehalten werden.
5. Für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln "Flüssiggas" - TRF 1996 - in der z.Z. geltenden Fassung sowie die „BGV D34 Verwendung von Flüssiggas“(bisher VBG 21) entsprechend einzuhalten.
6. Jede Flüssiggasversorgungsanlage einschließlich Behälter und Flüssiggas-Verbrauchsanlage(n) darf nur von Sachkundigen des Gaslieferanten installiert, instand gesetzt, geprüft und erstmalig in Betrieb genommen werden. Die Prüfbescheinigung ist bei der Abnahmebegehung zur Einsicht bereitzuhalten. Dem Betreiber dieser Anlagen sind Arbeiten und Änderungen an der Anlage nicht gestattet
7. Im Freien aufgestellte Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder Hauben aus nicht brennbarem Material) geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen - Kette mit Schloss - zu sichern.
8. Im Fahrzeug-Innenraum von Imbiss-Ständen dürfen ein Gebrauchsbehälter und ein Vorratsbehälter mit einem jeweiligen Füllgewicht bis 14 kg (in der Regel 11-kg Flaschen) aufgestellt sein. Dies gilt nur, wenn die Flaschen unverrückbar in einem geschlossenen Behältnis untergebracht sind, das in der Bodenfläche eine ins Freie führende, ausreichend große Lüftungsöffnung besitzt, und das Behältnis von Heizgeräten mindestens 1 m entfernt ist.
9. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen für die Arbeitnehmer über 18 Jahre sind einzuhalten.
10. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag folgenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben, soweit nicht durch tarifvertragliche Regelungen eine geringere Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage erlaubt ist.

### Hinweis:

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen

1. des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2907),
2. des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert am 14. November 2003 (BGBl. I S. 2256),
3. des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni. 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3005),

zu beachten.

Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit für Jugendliche von 8 Stunden bzw. 40 Stunden und für werdende Mütter über 18 Jahre von 8,5 Stunden bzw. in der Doppelwoche 90 Stunden werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die tägliche Höchstarbeitszeit von Erwachsenen kann von 8 auf 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Das gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer während der Veranstaltung teilweise im stehenden Gewerbebetrieb eines Arbeitgebers und teilweise auf der Veranstaltung beschäftigt werden